

Franz Joseph I. von Liechtenstein befiehlt den Beamten im Fürstentum Liechtenstein, den Soldaten Sebastian Mayer für seine unerlaubte Werbung eines Knechts in Feldkirch zu bestrafen. Konz. o. O., 1774 Dezember 17, AT-HAL, H 2620, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das lichtensteinische Oberamt¹.

Abgang, den 17. Decembris 1774.

Sollen den Sebastian Mayr als einen falschen werbern und den recrouten dem vogteyamt ausliefern und alle fremden werbungen im land verbieten.

[rechte Spalte]

Wir haben aus dem unterm 28. lezthin von dem rentmeister Ambrosi² erstatteten bericht ganz missbeliebig vernohmen, was sich wegen eines von Sebastian Mayer von Eschen³ in österreichischen territorio angeworbenen knechts, dann eines disseitigen unterthans zugetragen hat. Zumalen nun dieses^a betragen der geziemenden rechtlichen ahndung und^a höchst strafbahr, als habt ihr ohne anstatt und also gleich dem vogteyamt in Veldkirch⁴ auf das unterm 20. Novembris an euch erlasses requisitions-schreiben den soldat Sebastian Mayer und recruten^b gefänglich anzuhalten, und obgedachtem vogteyamt zu liefern.

Was dabei die in Mauren⁵ wegen erst veranstalter abhohlung des Mayers und recruten begangene thätlichkeiten und tumultuarischen excesssen betrifft, befehlen wir euch anmit allen ernstes, dass ihr die an den thätlichkeiten theilhabenden ledigen knaben von obrigkeitlichen amts wegen zur stellung fürzufordern, über die begangene frewel [2] rechtliche auskundschaft einziehen, sofort nach erhobenen factis mit geziemender straf in so weit solche ins besondere ein, oder des andern verbrechen mehr oder weniger angemessen seyn mag, fürzugehen den bedacht nehmen sollet, damit dem vogteyamt sowohl, als in specie denen von obrigkeits wegen nacher Mauren ein so andererseits abgeschickten militar und civil leuthen der erlittenen excessen halber gebührende satisfaction geleistet werde.

Damit wir nun in zukunft von allen verdriesslichen folgen und weiterungen der werbungen halber ein für allemal enthoben bleiben. So befehlen wir anmit ernstlich, dass ihr fleissige obsorge tragen sollet, damit in ein noch andere wege und unter was prætext es immer seyn mag, furohin derley werber sich nicht mehr im lande einschleichen, und damit sich desfalls keiner mehr mit einer unwissenheit [3] entschuldigen möge. So habt ihr nunmehr den unterthanen die publication zu machen, dass alle frembde werbungen in gefolg der ältern reichsabschieden den anno 1555, so hin auch deren neuern ins Reich⁶ erlassenen edictorum unter den geschärfisten straffen verboten, und sich so fort desfalls ein jeder vor schaden und üblen folgen zu warnen habe.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^b Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Michel Franz Josef Ambrosi, gest. 1785, arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zweizeitweise den Landvogt. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Ambrosi, Michel Franz Josef*; in: HLFL 1, S. 20.

³ Eschen, Gem. (FL).

⁴ Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁵ Mauren, Gem. (FL).

⁶ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.